

## WAHLEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Zuname, Vorname des Patienten	Geburtsdatum des Patienten
Anschrift (Straße, Wohnort)	Station

und der **ARBERLANDKlinik Zwiesel**

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

### gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im DRG-Entgelttarif genannten Bedingungen:

- die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik. **Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen von der Klinik berechnet werden;** die Liquidation erfolgt nach der GOÄ in der jeweils gültigen Fassung.
  
- Unterbringung 1-Bett-Zimmer mit Komfortelementen                      61,47 Euro Entgelt    je Berechnungstag  
(siehe Leistungsbeschreibung Unterkunft im DRG-Entgelttarif)
- Unterbringung 2-Bett-Zimmer mit Komfortelementen                      30,13 Euro Komfort-Zuschlag je  
(siehe Leistungsbeschreibung Unterkunft im DRG-Entgelttarif)                      Berechnungstag
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson,                      30,00 Euro Entgelt    je Berechnungstag  
(bei Patienten bis 18 Jahre)
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson,                      75,00 Euro Entgelt    je Berechnungstag  
(bei Patienten ab 18 Jahre)
- .....

### Hinweise:

- Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.
- Die zwischen der Klinik und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten der Klinik erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Klinikleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Die Klinik kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Klinikbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/ QMB	01.01.2018 - 15	02.01.2007	Seite 1 von 2

